

## Richtlinie zur Vergabe von Stipendien der Blockchain Research Lab gGmbH

### §1 Gegenstand

Die Blockchain Research Lab gGmbH (kurz: BRL) vergibt Stipendien zur Förderung wissenschaftlicher Projekte im Bereich der Blockchain-Technologie, um das intellektuelle Potenzial begabter (Nachwuchs-)Wissenschaftler/-innen für die wissenschaftliche, wirtschaftliche und technische Weiterentwicklung im Sinne der Gesellschaft zu fördern. Das Ziel besteht darin, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Technologie zu vertiefen, das allgemeine Verständnis für die Blockchain-Technologie weiter zu entwickeln sowie potenzialträchtige Anwendungsmöglichkeiten zu identifizieren und zu erarbeiten.

### §2 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt eine Bewerbung voraus. Bewerbungsberechtigt ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet und Interesse hat, sich für einen Zeitraum von bis zu maximal zwei (2) Jahren mit Forschung im Bereich der Blockchain-Technologie zu beschäftigen.

(2) Das BRL vergibt Stipendien an Postdocs und PhD-Studenten sowie Studenten in Master-Studiengängen (Grundförderung). In Ausnahmefällen kann ein Stipendium davon abweichend vergeben werden, sofern eine Bewerberin/ ein Bewerber hervorragende Leistungen und Ergebnisse nebst entsprechender Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Blockchain-Technologie nachweisen und nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben und Grundsätzen arbeiten kann.

(3) Die Bewerbung kann sowohl auf Basis einer Ausschreibung als auch initiativ erfolgen.

(4) Grundsätzlich werden fließende Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt.

(5) Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien erfolgt anhand folgender Auswahlkriterien mit entsprechender Gewichtung:

a) Qualität der wissenschaftlichen Ideenskizze (40%):

- Mit der Bewerbung ist eine zweiseitige Darstellung des beabsichtigten Forschungsvorhabens in englischer Sprache einzureichen. Darin ist das forschungsleitende Interesse, die wesentlichen zu adressierenden Forschungsfragen, das wissenschaftliche Vorgehen, die gesellschaftliche Relevanz des Vorhabens und die zu erwartenden Aktivitäten zur Verbreitung der Erkenntnisse darzustellen. In die Bewertung fließt neben dem zu erwartenden wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn auch die Strukturierung sowie die Durchführbarkeit mit ein.

b) Besondere Erfolge und Engagements (30%):

- Wissenschaftliche (Vor-)Arbeiten, Auszeichnungen, Preise, Projekt- und/ oder Gründungserfahrung (jeweils mit Relevanz zur Blockchain-Technologie) sowie soziale, gesellschaftliche und hochschulnahe Engagements.

c) Leistungen in Schule oder beruflicher Ausbildung/Beruf oder Studium (30%):

- Note bisheriger Promotions-, Studien-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsabschlüsse
- im Falle eines laufenden Studiums oder einer laufenden Aus-, Fort-, oder Weiterbildung die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen
- Note des letzten Schulabschlusszeugnisses

6) Darüber hinaus steht es der Bewerberin bzw. dem Bewerber frei, ein Empfehlungsschreiben einer qualifizierten Person beizufügen. Das Empfehlungsschreiben stellt keinen Pflichtbestandteil der Bewerbung dar.

(7) Bei gleicher Erfüllung der Auswahlkriterien werden Frauen bei der Stipendienvergabe bevorzugt berücksichtigt.



### §3 Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien wird von einer Auswahlkommission getroffen, die sich u.a. aus Mitgliedern der Geschäftsführung und der Gesellschafter zusammensetzt. Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(2) Das Blockchain Research Lab kann jederzeit in eigenem Ermessen weitere Vertreter mit beratender Funktion in die Auswahlkommission berufen.

### §4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlkommission prüft die eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Kriterien und entscheidet anhand dessen über die Einladung potenzieller Stipendiatinnen/ Stipendiaten zu einem Vorstellungsgespräch. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe eines Stipendiums erfolgt grundsätzlich erst nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch. Im Falle einer Bewilligung wird den Bewerberinnen/ Bewerbern die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum sowie die Höhe des Stipendiums innerhalb von drei Wochen nach dem Vorstellungsgespräch mitgeteilt.

(2) Bewerbungen, die die formalen Anforderungen nicht erfüllen und/ oder nicht innerhalb der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

(3) Von der Auswahlkommission wird eine Nachrückliste für den Fall angelegt, dass mehr Bewerbungen eingehen, als Stipendien für das jeweilige ausgeschriebene Forschungsprojekt vergeben werden können. Über die Reihenfolge der Nachrückenden entscheidet die Auswahlkommission. Die Nachrückliste tritt in Kraft, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle einer Ausschreibung innerhalb von sechs Wochen nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist über

die Ergebnisse sowie das ggf. weitere Verfahren schriftlich informiert.

(5) Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch der Bewerberin/ des Bewerbers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Richtlinie besteht keine Leistungspflicht des BRL. Das BRL entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

### §5 Höhe des Stipendiums und Förderungsdauer

(1) Das BRL vergibt Stipendien an Postdocs und PhD-Studenten sowie Studenten in Master-Studiengängen in Form einer Grundförderung. Stipendien an Postdocs und PhD-Studenten werden in der Regel als Voll-, in begründeten Ausnahmefällen auch als Teilzeitstipendium vergeben.

(2) Die monatliche finanzielle Förderung eines Vollstipendiums für einen Postdoc beträgt €2.000,00 und für einen PhD-Studenten €1.800,00 EUR. Im Falle eines Teilzeitstipendiums wird die Stipendienhöhe entsprechend anteilig vereinbart. Die Höchstgrenze ist grundsätzlich die jeweils geltende maximale Höhe der Steuerbegünstigung i.S.d. § 3 Nr. 44 EStG.

(3) Die Grundförderung für Studenten eines Master-Programms beträgt €400,00 monatlich und wird maximal für die Regelstudienzeit des jeweiligen Master-Studienganges gewährt.

(4) Die Höhe des Stipendiums für eine Stipendiatin/ einen Stipendiaten, die/ der nicht unter den Personenkreis nach § 5 Absatz 1 fällt, wird individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation festgelegt. Die monatliche finanzielle Förderung für ein Vollstipendiums beträgt maximal €2.000,00. Die Höchstgrenze ist grundsätzlich die jeweils geltende maximale Höhe der Steuerbegünstigung i.S.d. § 3 Nr. 44 EStG.

(5) Das Stipendium wird zunächst für sechs (6) Monate vergeben. Es kann auf Antrag um bis zu weitere 18 Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Weiterförderung erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der Förderung besteht nicht. Hinsichtlich der Grundförderung im Rahmen eines Master-Programmes gilt Abs. 3.

(6) Die Stipendienförderung endet mit Ablauf des letzten Monats der

Förderungsdauer. Des Weiteren endet die Förderung ggf. früher zu jenem Datum, an dem die Stipendiatin oder der Stipendiat erklärt, nicht weiter an dem geförderten Forschungsprojekt zu arbeiten.

(7) Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit die Bewerberin/ der Bewerber für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung erhält oder erhalten hat. Darüber hinaus ist die Förderung ausgeschlossen, wenn der Bewerber eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt.

(8) Das Stipendium ist zweckgebunden. Die Stipendiatin/ der Stipendiat verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für das Forschungsvorhaben und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

## §6 Ausschreibung und Bekanntgabe

(1) Das BRL schreibt Stipendien durch Bekanntgabe in den von ihm verwendeten Medien (z.B. Homepage, soziale Medien, Stipendiatendatenbanken) unter Hinweis auf diese Richtlinie aus.

(2) In der Ausschreibung werden folgende Punkte veröffentlicht:

- die voraussichtliche Anzahl der Stipendien (es können sich im Verlauf des Bewerbungsverfahren Änderungen ergeben),
- ob und welche Stipendien für bestimmte Forschungsthemen festgelegt sind,
- der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
- welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
- die Form der Bewerbung sowie die Stelle, bei der sie einzureichen sind und
- die Bewerbungsfrist.

## §7 Bewerbungsverfahren für Erstbewerbende

(1) Eine Bewerbung auf ein Stipendium setzt neben den Unterlagen bzw. Angaben gemäß § 2 Absatz 5 die Einreichung folgender Unterlagen voraus:

- einen tabellarischen Lebenslauf;
- ein einseitiges Motivationsschreiben;
- bisherige Abschlusszeugnisse;
- eine Übersicht über ggf. bereits von einer anderen Einrichtung erhaltene Stipendien inklusive Angaben zu der Einrichtung, der Dauer der Förderung, der Förderhöhe und dem Thema;
- eine Erklärung, dass etwaige für die Vergabe und den Bezug des Stipendiums relevante Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitgeteilt werden;
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung im Falle eines Master-Studienganges.

Die Bewerbungsunterlagen sind zu richten an:  
application@blockchainresearchlab.org .

(2) Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sind grundsätzlich in englischer Sprache einzureichen, es sei denn in der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass sie auch auf Deutsch eingereicht werden können. Nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasste Zeugnisse und Studienbescheinigungen sind in der jeweiligen Originalsprache nebst einer zusätzlichen beglaubigten englischen oder deutschen Übersetzung einzureichen.

## §8 Antragsverfahren für Weiterförderung

(1) Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Möglichkeit auf Weiterförderung über die ersten sechs (6) Monate Förderdauer hinaus. Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass eine Fortgewährung des Stipendiums gerechtfertigt ist. Dazu können sie nach Ablauf der ersten vier Monate des Stipendiums einen Folgeantrag bei dem BRL einreichen. Dem formfreien Folgeantrag ist ein maximal 5-seitiger Bericht über die bisherigen Arbeiten einschließlich eines Ausblicks auf die Planung und die zu erwartenden Ergebnisse bis zum Ende der möglichen Weiterförderung beizufügen.

(2) Der Bericht ist der Auswahlkommission bis spätestens zum 5. Werktag des 6. Monats zu präsentieren. Die Auswahlkommission prüft die Angemessenheit einer Weiterförderung in Anbetracht der erreichten und weiterhin geplanten Ergebnisse.



(3) Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Stipendiatin oder dem Stipendiaten innerhalb von 7 Werktagen nach der Präsentation mitgeteilt.

### **§9 Ausschlusskriterien**

(1) Ausgeschlossen sind grundsätzlich alle Projekte, deren Förderung nicht dem Gegenstand des BRL entsprechen.

(2) Ferner ist die Gewährung eines Stipendiums in nachfolgenden Fällen ausgeschlossen:

- Förderung von Privatpersonen – die gleich aus welchem Grund – finanziell in Not geraten sind,
- Deckung von Darlehen, Krediten oder Bürgschaften,
- Mischfinanzierungen,
- Deckung von Etatlücken bei bereits bestehenden Forschungsprojekten,
- Institutionelle Förderungen,
- Forschungsprojekte zu wissenschaftlich gelösten Problemen.

### **§10 Sprache**

Etwaige Zwischenberichte, Abschlussberichte sowie aus dem Forschungsvorhaben hervorgehende wissenschaftliche Publikationen sind in der Regel in englischer Sprache zu verfassen.

### **§11 Berichterstattungspflichten**

Stipendiatinnen/ Stipendiaten verpflichten sich in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten und zum Ende der Förderdauer einen Abschlussbericht zu erstellen. Umfang, Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden projektbezogen vereinbart.

### **§12 Veröffentlichung von Forschungsprojekten auf der Homepage**

Das BRL veröffentlicht regelmäßig eine aktuelle Übersicht über die bestehenden Forschungsvorhaben auf seiner Homepage.

Folgende Daten werden dabei benannt:

- Name der Stipendiatin/ des Stipendiaten
- Forschungsthema
- Anonymisierte Auswertungen (z.B. Grafiken)

Sofern seitens der Stipendiatin/ des Stipendiaten keine Veröffentlichung seiner persönlichen Daten gewünscht ist, ist dies dem BRL gegenüber schriftlich zu erklären.

### **§13 Publikation von Forschungsergebnissen**

Aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit legt das BRL einen hohen Wert darauf, dass die mit seiner Unterstützung erzielten Forschungsergebnisse und -erkenntnisse von den Stipendiatinnen/ den Stipendiaten veröffentlicht und somit der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. In Veröffentlichungen über das von dem BRL geförderte Forschungsprojekt muss auf die Unterstützung durch das BRL hingewiesen und dem BRL ein Exemplar für sein Archiv zur Verfügung gestellt werden.

### **§14 Mitwirkungspflichten**

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen sowie alle nach Einreichung der Bewerbung eintretenden Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

---

Blockchain Research Lab gGmbH

Colonnaden 72

20354 Hamburg

Stand: Dezember 2018